

Lübeckische Anzeigen.

78tes Stück, Sonnabends den 28. September 1799.

Injust- und Policeysachen.

Vorladungen vor Gericht.

Auf Imploranten Dni. L. CHRISTIAN NICOLAUS LEMBECKE für Joh. ana Georg Birk, als inhiertirten Zeugnenserten st. Carl Ephraim Brandt, ist alhier valvis curiae, wie auch zu Pden und Gev. walde, ein öffentliches Proclama ausgefertiget worden, Kraft dessen alle etwanigen Erben der seel. Carbarma Sophia Fernowen, oder Sarnanen, als des genantten Carl Ephraim Brandt vor d. mselben unbedert verordneten Costrau, wie auch alle etwanigen Gläubiger des Legteren, peremorie vorgeladen werden, sich spätestens den 12 Octobr des kommenden 1799ten Jahrs, und zwar Ertrere, als Evid. in hiertirter Act, letztere aber, als Gläubiger, beimplorantischen Anwalde, oder gleichfalls im Gerichte, gehörend zu melden, auch resp. zu legitimiren, und ihre Forderungen zu rechtfertigen, mit der Verwarnung, daß, nach Ablauf solcher peremtorischen Frist, Niemand weiter mit seinen Erb- oder sonstigen Ansprüchen gehöret, sondern damit präcludirt, daß die Erbchaft der abgestorben seel. Frauen entweder den hiesigen Erben, welche sich gehöbig anzeigen und legitimiren, oder dem Fisco adjudicirt werden solle. Actum Lübeck den 13. Octbr. 1798.

Auf Imploranten Dni. L. PAUL CHRISTIAN NICOLAUS LEMBECKE für Ludolph Siegfried Wöhlke nachgelassener Kinder Vormünder, Johann Christian Ohm und Johann Heinrich Kriehoff werden hiemit alle und jede, welche ben genantem verstorbenen Wöhlke anoch Pfänder stehen, und solche bis izt weder eingelöst, noch Prolongation des Pfandcontractes erhalten haben, schuldig erkannt, diese Pfänder spätestens am 15. Decbr. d. J. einzulösen, und zu garantiren, daß in Entzuehung dessen Imploranten ermächtigt werden sollen, nach Ablauf gedachter Frist, solche Pfänder in öffentlicher Auction zu veräußern, um sich daraus wegen des darauf vorgeschossenen Capitals, sammt Zinsen und Kosten, mit Ausschließung des Ueberflusses, desabte zu machen. Actum Lübeck an der Gerichtsstube den 3ten September 1799.

Auf Implorant der Wittve und Kinder des Lohmüllers Timm Sievers, 16p. cum i. no. Curatore et tutoribus, werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß des genantten Timm Sievers aus irgend einem Grunde Ansprüche haben und dem mit den Gläubigern abgeschlossenen Vergleiche noch nicht beygetreten sind, bey Strafe der Anschließung schuldig erkannt, sich mit ihren Forderungen binnen einer doppelten schästlichen Frist, also längstens den 6. Novbr. d. J., bey diesem Gerichte anzugeben und gehöbig zu rechtfertigen. Actum Lübeck am Markfall den 8. August 1799.

In hiem

H. D. Gütchow, Lt.

Da der Hufner Hinrich Schmidt zu Cashagen, seine daselbst belegene Hufnerselle an seinen Sohn Peter

Joachim Hinrich Schmidt abgetreten hat; so werden aus Ansuchen des Annehmers, alle und jede, welche diese Hufnerselle aus irgend einem Grund in Anspruch nehmen wollen, hiedurch vorgeladen; daß sie sich binnen 6 Wochen bey Strafe der Präclusion, und des immerwährenden Stillschweigens mit ihrer Forderung hieselbst melden, und sodann weitere rechtliche Verfügung anfertigen sollen.

Decretum im Großvogten-Gericht Rev. Capituli. Lübeck den 27. August 1799.

(L. S.)

J. E. Schnoor, Dr.

Da nach einem mitasmus Hinrich Schomaker unter vormundschäftlicher Vermittelung geschlossenen Vergleich, der von Lorenz Schomaker vormals bewohnte Katen zu Niendorf an Peter Hinrich Schomaker übertragen werden soll; als werden zur Sicherstellung desselben hiedurch alle diejenigen, welche an ermeldeten Katen oder an den sonstigen Nachlaß des verstorbenen Lorenz Schomaker Ansprüche machen wollen, aufgefordert, sich damit bey Strafe der Präclusion binnen 6 Wochen hieselbst gehöbig zu melden. Die Geschwister des Annehmers, welche sich mit demselben verglichen haben, und der mit 350 Rth im Schuld- und Pfandprotocol aufgeführte Gläubiger, bedürfen der Angabe mit ihren Forderungen nicht, oder haben wenigstens den Ertrag der Angabe-Gehältern nicht zu erwarten.

Decretum im Großvogten-Gericht Rever. Capituli. Lübeck den 20. August 1799.

(L. S.)

J. E. Schnoor Dr.
Rev. Capituli Justizammann.

Alle diejenigen, welche an die Bierzelhufe des Hans Joachim Fischer in Nedder Büßau oder an dessen sonstigen Nachlaß Ansprüche haben, werden hiedurch bey Strafe der Präclusion und des immerwährenden Stillschweigens aufgefordert, sich binnen 6 Wochen hieselbst gehöbig zu melden, und solche zu rechtfertigen.

Decretum im Großvogtengericht Rever. Capituli. Lübeck den 20. Septbr. 1799.

(L. S.)

J. E. Schnoor Dr.
Rev. Capituli Justizammann.

Wenn der Gastwirth Georg Daniel Wichelsen hieselbst sein im hiesigen Flecken zwischen den Häusern des Schlachters Johann Hinrich Sackel und des Silers Jürgen Matthias Sackel belegene Haus verkauft;

Als werden aus Ansuchen gedachten Wichelsen alle und jede, welche an obbenanntes verkaufte Haus Forderungen und Ansprüche, selbige rühren her aus welchem Grunde sie wollen, zu haben vermeinen, hiedurch citirt und vorgeladen, solche in dem auf den 20sten October dieses Jahres angetreten terminus professionis auf hiesigem Orte anzugeben und zu arretiren, und, wenn sie Auswärtige sind, Procuratorem ad acta zu bestellen; mit der Verwarnung, daß diejenigen, die sich darunter säumig finden lassen, mit ihren etwanigen Ansprüchen nicht weiter gehöret, vielmehr in dem auf den 7. Novemb. h. a. zur Publication des Präclinationsbescheides anberaumten